



KAMMERN ALS KV-PARTNER?

Sepp Zuckerstätter AK-Wien

WSI Herbstforum 20-21.11.2018 Kalkscheune Berlin,

FÜR WEN GELTEN KOLLEKTIVVERTRÄGE?

ARBEITGEBER,

die dem
vertragsschließenden
Verband angehören, und
im fachlichen
Geltungsbereich liegen.

ARBEITNEHMER:

Alle Arbeitnehmer eines
KV-unterworfenen
Arbeitgebers, die im
persönlichen
Geltungsbereich liegen.
(Außenseiterregel)

WELCHE „VERBÄNDE“ KÖNNEN KOLLEKTIVVERTRÄGE VERHANDELN?

- Freiwillige Interessenvertretungen denen die KV Fähigkeit zuerkannt wurde. (z.B.: Verband der Zeitungsherausgeber, Österreichs Energie, Bankenverband, Sparkassenverband, Verband Druck und Medientechnik, ÖGB, Verband der angestellten Apotheker)
- **Gesetzliche Interessenvertretungen (“Kammern”)**
 - Kollektivverträge die von freiwilligen Vereinigungen abgeschlossen wurden gehen jenen die von gesetzlichen Vertretungen ausgehandelt wurden vor.

Einige Arbeitgeber vor allem im Bereich von früher staatlichen Einrichtungen haben gesondert festgelegte Rechte für ihre Beschäftigten Kollektivverträge auszuhandeln. Ebenso wie Große Vereine.

WKÖ (7 Sparten mit insgesamt 112 Bundesfachverbänden)

1082 Landesfachverbände und Innungen	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
GewerbeundHandwerk	34	34	34	34	34	34	33	34	34
Industrie	14	17	20	21	19	21	20	16	19
Handel	20	20	20	20	20	20	20	20	20
Bank und Versicherung	3	6	6	6	7	6	6	5	7
Transport und Verkehr	9	10	10	10	10	10	10	10	9
Tourismus und Freizeitwirtschaft	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Information und Consulting	12	14	14	14	14	14	14	14	14

WER VERHANDELT KONKRET?

ARBEITGEBERINNEN:

- Auf Arbeitgeber Seite verhandeln überwiegend die Fachverbände der WKO, oder die jeweilig zuständigen Kammern, wie freie Berufe Landwirtschaft, Aber auch freiwillige Vereinigungen.
- Die Abkommen gelten üblicherweise für den Fachverband in ganz Österreich, es gibt aber auch Verträge mit Bundesländerbezug (Gastgewerbe, Zuckerbäcker)

ARBEITNEHMERINNEN

- Auf Seite der Arbeitnehmer verhandelt fast ausschließlich der ÖGB
- Der **ÖGB** ist die einzige Gewerkschaft in Österreich. Er ist intern in Fachgewerkschaften gegliedert die die Verhandlungen im Namen des ÖGB führen.

Einige kleinere Kollektivverträge insbesondere im Landwirtschaftssektor werden von den Landarbeiterkammern verhandelt, einige von kleineren Fachvereinigungen wie bei den Apothekern, und in Sonderfällen vom Betriebsrat.

WELCHE BESCHÄFTIGTEN SIND DAMIT NICHT ERFASST 1.?

- MitarbeiterInnen von Arbeitgebern deren Verbände sich weigern KVs abzuschließen, (oder zu Erneuern), z. B. Freie Berufe
- ArbeitnehmerInnen für deren Arbeitgeber kein Kollektivvertragsfähiger Verband existiert

WAS KANN DORT GELTEN „LÜCKENSCHLUSS“?

FÜR ARBEITGEBER: DEREN VERBAND NICHT ABGESCHLOSSEN HAT:

- Eine **Satzung**, wenn sie in einer Branche tätig sind in dem von einem Verband mit überwiegender Bedeutung ein Kollektivvertrag gilt und dieser gesatz wurde
(Allgemeinverbindlich erklärt)

FÜR ARBEITNEHMER: FÜR DEREN ARBEITGEBER KEIN KV FÄHIGER VERBAND EXISTIERT:

- ein **Mindestlohntarif** sofern das Einigungsamt für ihren Bereich einen solchen erlassen hat.

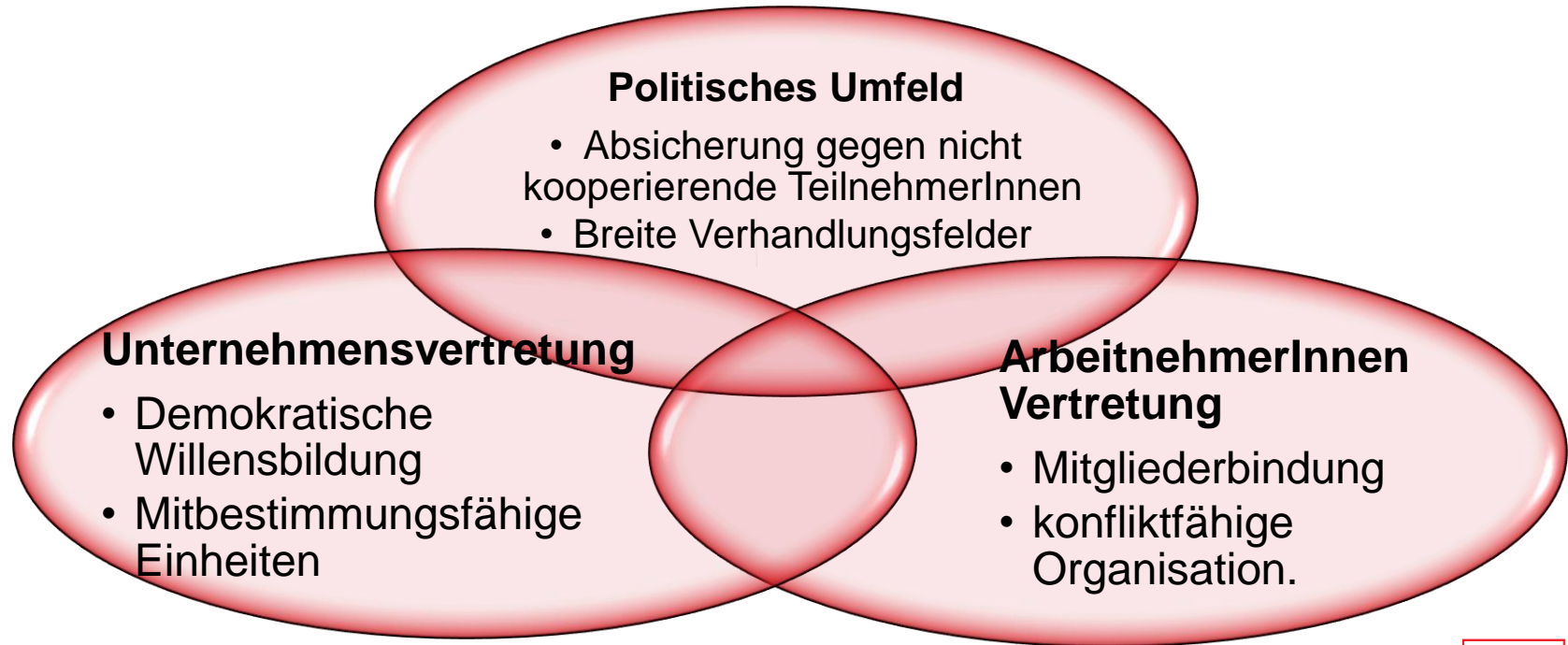
WELCHE BESCHÄFTIGTEN SIND DAMIT IMMER NOCH NICHT ERFASST?

- Bei Staatlichen Behörden, Gebietskörperschaften (für diese werden de facto Lohnrunden verhandelt die dann in entsprechende Gesetze münden)
- Bei konfessionelle Arbeitgebern (Kirchen)
- Bei großen Vereine (Caritas, Diakonie, Rotes Kreuz)
- Im Bereich der Sozialwirtschaft Österreichs, Berufsvereinigung der ArbeitgeberInnen privater Bildungseinrichtungen (BABE)

WIE KOMMT MAN DAMIT AUF DIE 98%?

- Steter Druck auf gesetzliche Verbände, insbesondere bei den freien Berufen.
- Laufende Bemühungen um Organisation auch in nicht Verbandsgebundenen Bereichen: (Ca. 15 Prozentpunkte an zusätzlicher Tariffäche wurden in den letzten 10 Jahren mit freiwilligen AG-Verbänden durchgesetzt!)
- Nutzen aller rechtlichen Instrumente, auch als Absicherung, wie **Satzung, Mindestlohntarif, „ortsübliches“** Entgelt.

SCHLUSS: VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE STABILITÄT DES SYSTEMS



GLOSSAR AT-DE

Kollektivvertrag	Tarifvertrag
Satzung	Allgemeinverbindlichkeitserklärung
Mindestlohntarif	Auf Antrag der Gewerkschaft staatliche festgelegte Mindestentgeltbedingungen für Bereiche ohne AG-Verband
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, regelt die Ortsüblichkeit
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz, einfach gesetzliche Regelung der Betrieblichen Und überbetrieblichen Mitbestimmung
ÖGB	Die Österreichische Gewerkschaft (nicht der Dachverband)

blog.arbeit-wirtschaft.at

Geld kann vieles kaufen.

**GUTE ARGUMENTE
GEHÖREN ALLEN.**

 blog.arbeit-wirtschaft.at  twitter.com/AundW  facebook.com/arbeit.wirtschaft

Arbeit&Wirtschaft

Herausgegeben von AK und ÖGB - www.arbeit-wirtschaft.at

www.WirtschaftundGesellschaft.at

MITGLIEDER IN DER GEWERKSCHAFT

